

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Peter Reichenspurner, Am Pollinger Feld 1, 84577 Tüßling:

Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Erweiterung der BHKW-Anlage und Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 31,1 MW auf dem Grundstück Fl.- Nr. 459 der Gemarkung Tüßling

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG, Tüßling, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage (zwei BHKWs und zwei Gasheizkessel) zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von bisher 23,9 MW. Am Standort soll die Errichtung und der Betrieb von zwei weiteren Blockheizkraftwerken inkl. Abgasreinigung und mehrerer Trafostationen erfolgen. Als Aufstellort für die BHKWs ist der Anbau einer Halle an das bestehende Kesselhaus beantragt. Durch die Änderung der Anlage erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 31,1 MW.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.3.1 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage der Fa. Reichenspurner GmbH & Co.KG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 05.10.2021
Landratsamt Altötting
E. Huber